von Unternehmen, die für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind und die sich wegen ihrer Verschuldung in einer außergewöhnlichen Situation befinden, erlaubt, die Erhöhung des Grundkapitals durch Verwaltungsakt und ohne Beschluß der Hauptversammlung zu beschließen sowie durch Verwaltungsakt die Zuteilung der neuen Aktien zu beschließen, ohne daß diese vorzugsweise den Aktionären im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-381/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

a) Die Zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie

1. Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag sieht vor, daß der Rat und die Kommission, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 EWG-Vertrag im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, koordinieren, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Zur Weiterverfolgung dieses Ziels erließ der Rat am 13. Dezember 1976 die Zweite Richtlinie (77/91/EWG) betreffend die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Aufrechterhaltung und Änderung ihres Kapitals (im folgenden: Zweite Richtlinie; ABl. 1977, L 26, S. 1). Die Artikel 25 bis 29 der Richtlinie enthalten die Bestimmungen über Kapitalerhöhungen.

2. Artikel 25 Absätze 1 und 2 bestimmt:

„(1) Jede Kapitalerhöhung muß von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind nach den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

(2) Die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung, deren Entscheidung gemäß Absatz 1 offenzulegen ist, kann jedoch zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem Höchstbetrag ermächtigen, den sie unter Beachtung des gegebe-

* Verfahrenssprache: Griechisch.

nenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrags festlegt. In den Grenzen des festgelegten Betrags beschließt das hierzu berufene Organ der Gesellschaft gegebenenfalls eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals. Diese Ermächtigung des Organs gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren; sie kann von der Hauptversammlung ein oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils fünf Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden."

3. Nach Artikel 29 Absatz 1 müssen bei jeder Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen die Aktien vorzugsweise den Aktionären im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden. Nach Artikel 29 Absatz 4 darf dieses Bezugsrecht durch die Satzung oder den Errichtungsakt weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung geschehen. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für eine Beschränkung oder einen Ausschluß des Bezugsrechts zu erstatten und den vorgeschlagenen Ausgabekurs zu begründen.

4. Artikel 29 Absatz 5 betrifft eine weitere Beschränkung des Bezugsrechts. Diese Bestimmung läßt den Mitgliedstaaten die Wahl, diese Beschränkung in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen. So können die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung dem Organ der Gesellschaft, das zur Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals berufen ist, die Befugnis einräumen kann, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen.

5. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 41 Absatz 1 sowohl von Artikel 25 als auch von Artikel 29 abweichen, soweit dies für den Erlaß oder die Anwendung von Vorschriften erforderlich ist, die die Beteiligung der Arbeitnehmer oder anderer durch einzelstaatliches Recht festgelegter Gruppen von Personen am Kapital der Unternehmen fördern sollen.

b) Das griechische Gesetz Nr. 2190/1920

6. Nach den Artikeln 2 und 145 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Griechischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19. November 1979) hätte die Griechische Republik die Bestimmungen zur Durchführung der Zweiten Richtlinie bereits zum 1. Januar 1981 erlassen müssen. Diese in den Präsidialdekreten Nrn. 409 und 498 (*Amtsblatt der Griechischen Republik*, vom 28. 11. 1986 und vom 31. 12. 1987) enthaltenen Bestimmungen wurden erst 1986 und 1987 erlassen. Diese Dekrete haben das durch das Königliche Dekret Nr. 174/1963 (*Amtsblatt der Griechischen Republik* 1963, Teil I, Nr. 37) kodifizierte Gesetz Nr. 2190/1920 über die Aktiengesellschaften geändert. Das kodifizierte Gesetz enthält Bestimmungen, die Artikel 25 Absätze 1 und 2 und Artikel 29 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie entsprechen. Es macht jedoch keinen Gebrauch von der in Artikel 29 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Auch eine Artikel 41 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie entsprechende Bestimmung wurde nicht in das kodifizierte Gesetz aufgenommen. Die Möglichkeit, Arbeitnehmer am Kapital von Ge-

sellschaften zu beteiligen, ist jedoch in den Rechtsvorschriften über die Neuordnung von Unternehmen vorgesehen.

c) Das griechische Gesetz Nr. 1386/1983

7. Mit Gesetz Nr. 1386 vom 5. August 1983 (*Amtsblatt der Griechischen Republik* A, 107, vom 8. 8. 1983, S. 1926) wurde unter dem Namen „Organismos Anasygkrotiseos Epicheiriseon AE" (Anstalt für Unternehmensneuordnung, im folgenden: OAE) eine Aktiengesellschaft mit vollständig vom Staat gezeichnetem Kapital gegründet. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes besteht der Zweck des OAE darin, durch die finanzielle Sanierung von Unternehmen, die Einfuhr und die Anwendung von ausländischem Know-how, die Entwicklung von einheimischem Know-how sowie die Gründung und den Betrieb von verstaatlichten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes beizutragen.

8. Artikel 2 Absatz 3 bestimmt u. a., daß der OAE zur Verwirklichung seines Zwecks insbesondere dazu befugt ist,

— die Verwaltung und laufende Geschäftsführung von Unternehmen zu übernehmen, die gerade saniert werden oder verstaatlicht sind;

— sich am Kapital bestehender oder zu gründender Unternehmen zu beteiligen;

— Darlehen jeder Art an Unternehmen, an denen er beteiligt ist, zu gewähren, ferner Sicherheiten zur Sicherung solcher Darlehen zu leisten;

— Schuldverschreibungen, die vom Staat oder von vom Staat kontrollierten Einrichtungen ausgegeben werden, und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen, Einrichtungen oder Banken ausgegeben werden, zu erwerben;

— Aktien insbesondere an Arbeitnehmer oder ihre Interessenvertretungen, an Gebietskörperschaften oder an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Körperschaften oder an Privatpersonen zu übertragen;

— beim griechischen Staat, bei der Bank von Griechenland oder anderen Finanzinstituten im In- oder Ausland Anleihen aufzunehmen, mit oder ohne Garantie des griechischen Staates, und Einlagen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, an denen er beteiligt ist, anzunehmen.

9. Artikel 5 Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Gesetz fest. Nach diesem Artikel können Unternehmen, die sich in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befinden, durch Entscheidung des Wirtschaftsministers nach Stellungnahme eines besonderen beratenden Ausschusses der Regelung des Gesetzes unterstellt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die von Interesse für die Landesverteidigung oder von lebenswichtiger Bedeutung für die Nutzung der nationalen Ressourcen sind oder deren Hauptzweck in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben besteht, sofern diese Unternehmen offensichtlich zahlungsunfähig sind. Daneben können Unternehmen, die dies beantragen, dem Gesetz unterstellt werden. Artikel 6 regelt das Unterstellungsverfahren.

10. Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes sind in den Artikeln 7 bis 10 enthalten. Nach Artikel 7 kann der zuständige Minister beschließen, dem OAE die Geschäftsführung des unterstellten Unternehmens zu übertragen, die Schulden des Unternehmens zu regeln, um seine Lebensfähigkeit durch zwangsweise Kapitalerhöhung mittels neuer Einlagen oder der Umwandlung der bestehenden Schulden in Aktienkapital oder durch Umschuldung dieser Verbindlichkeiten zu sichern, oder die Abwicklung des Unternehmens nach Artikel 9 zu betreiben. Die Umwandlung der Schulden in Anteile kann jedoch nur dem Staat, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den vom Staat kontrollierten Banken vorgeschrieben werden.

11. Artikel 8 Absatz 1 über die Übertragung der Geschäftsführung des Unternehmens wurde durch das Gesetz Nr. 1472 vom 3. August 1984 (*Amtsblatt der Griechischen Republik* A, 112, vom 6. 8. 1984, S. 1273) geändert. Der geänderte Absatz bestimmt die Modalitäten der Übertragung und regelt die Beziehungen zwischen den vom OAE mit der Geschäftsführung betrauten Personen und den Organen des Unternehmens. So ist vorgesehen, daß die Befugnisse der Geschäftsführungsorgane des Unternehmens mit der Veröffentlichung der ministeriellen Entscheidung enden und daß die Hauptversammlung der Aktionäre bestehenbleibt, daß sie jedoch weder die vom OAE ernannten Mitglieder der Geschäftsführung abberufen noch die Höhe ihres Gehalts oder ihrer Vergütung festsetzen kann. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Ministers für die Verwendung von Gewinnen und die Rücklagenbildung unerläßlich. Nach Artikel 8 Absatz 4 kann der Minister auch beschließen, die Begleichung der Schulden des Unternehmens sowie die entsprechenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszusetzen.

12. Nach Artikel 8 Absatz 5 führt der OAE während der zeitweiligen Geschäftsführung eine Untersuchung über die Lebensfähigkeit des Unternehmens durch und verhandelt mit den Gläubigern und den Aktionären über den Abschluß einer Vereinbarung über den Fortbestand des Unternehmens. Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung ist an die schriftliche Zustimmung eines bestimmten Teils der Gläubiger des Unternehmens, von 51 % seiner Aktionäre oder seiner Gesellschafter, sowie an die Zustimmung des OAE gebunden. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Minister in Kraft. Nach Artikel 8 Absatz 6 endet die zeitweilige Geschäftsführung des OAE mit der Veröffentlichung der ministeriellen Entscheidung. Kommt dagegen innerhalb einer vom OAE festgesetzten Frist keine Vereinbarung zustande, so wird das in Artikel 9 vorgesehene Abwicklungsverfahren fortgesetzt.

13. Während seiner zeitweiligen Geschäftsführung kann der OAE außerdem nach Artikel 8 Absatz 8 beschließen, abweichend von den geltenden Bestimmungen über Aktiengesellschaften das Grundkapital der betreffenden Gesellschaft zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung, die vom Minister zu genehmigen ist, kann durch Bareinlage oder durch Sacheinlage erfolgen. Die Einlage kann auch durch Aufrechnung erfolgen. Die bisherigen Aktionäre behalten jedoch ihr Bezugsrecht, das sie innerhalb der in der Zustimmungsentscheidung des Ministers festgesetzten Frist ausüben.

14. Auch Artikel 10 bezieht sich auf die Erhöhung des Grundkapitals. Anders als die in Artikel 8 Absatz 8 vorgesehenen Maßnahmen stehen die Maßnahmen des Artikels 10 aber nicht im Zusammenhang mit der zeitweiligen Geschäftsführung des OAE. Die in Artikel 10 vorgesehene Kapitalerhöhung ist eine endgültige Sanierungsmaßnahme. Nach dieser Vorschrift kann der Minister in den in den Artikeln 7 und 8 Absatz 5 genannten Fällen beschließen, das Grundkapital zu erhöhen oder die Schulden des Unternehmens gegenüber dem Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen in

Aktienkapital umzuwandeln. Artikel 10 räumt den bisherigen Aktionären kein Bezugsrecht für die neuen Aktien ein. Diese sind jedoch nicht ganz schutzlos gestellt. Der Minister muß die Anzahl und den Ausgabekurs der neuen Aktien auf der Grundlage des Nettowerts des Unternehmens, wie er im Vorschlag des OAE festgestellt worden ist, festlegen. In der ministeriellen Entscheidung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die neuen Aktien den bisherigen Aktionären überlassen werden. Die neuen Aktien können auch den Gläubigern, dem OAE, den Arbeitnehmern des Unternehmens, Genossenschaften und Kommunalbehörden überlassen werden.

15. Bei einer Umwandlung von Forderungen öffentlicher Einrichtungen in Aktienkapital wird in der Entscheidung festgelegt, ob die Aktien ganz oder teilweise den Gläubigern oder dem OAE zugewiesen werden sollen. Im ersten Fall erlöschen die Forderungen. Im zweiten Fall stellt der OAE den Gläubigern eine Schuldverschreibung aus, deren Höhe ganz oder teilweise ihren Forderungen entspricht.

d) Die Entscheidung 88/167/EWG der Kommission

16. Das Gesetz Nr. 1386/1983 ist Gegenstand einer Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens des Artikels 93 EWG-Vertrag. In ihrer Entscheidung 88/167/EWG vom 7. Oktober 1987 (ABl. L 76, S. 18) erklärte die Kommission, daß sie gegen die Durchführung dieses Gesetzes keine Einwände erhebe, sofern die griechische Regierung u. a. die Bestimmungen über die Kapitalerhöhung ändere, um sie mit den Artikeln 25 und 26 sowie 29 und 30 der Zweiten Richtlinie in Einklang zu bringen. Aus der Entscheidung ergibt sich, daß der OAE bei insgesamt 45 Unternehmen nach dem Gesetz Nr. 1386/1983 tätig wurde, von denen 22 aufgelöst wurden.

e) Weitere Schritte der Kommission im Hinblick auf das Gesetz Nr. 1386/1983

17. Am 7. März 1989 leitete die Kommission gegen die Griechische Republik ein Verfahren nach Artikel 169 wegen Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus der Zweiten Richtlinie ein. Am 9. Februar 1990 übermittelte sie der griechischen Regierung eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Am 10. März 1990 erließ das griechische Parlament ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 1386/1983, um dieses mit der Zweiten Richtlinie in Einklang zu bringen (Gesetz Nr. 1882/1990, *Amtsblatt der Griechischen Republik* A, 43, vom 23. März 1990).

2. *Vorgeschichte des Ausgangsverfahrens*

18. Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind Aktionäre der Elliniki Parketoviomichania Afoi Sotiropouloi AE (im folgenden: EPAS). Sie hielten 27 799 Anteile des Grundkapitals der EPAS, das sich vor der Kapitalerhöhung im Jahr 1986 auf 297 400 000 DR, verteilt auf 29 740 Inhaberaktien im Nennwert von je 10 000 DR, belief.

19. Auf Antrag der EPAS nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1386/1983 unterstellte der Wirtschaftsminister diese Gesellschaft mit Entscheidung vom 26. November 1984 (Ministerialverfügung Nr. 1406, *Amtsblatt der Griechischen Republik* B, 839, vom 27. November 1984, S. 7697) den Bestim-

mungen des Gesetzes. Daraufhin übernahm der OAE die Verwaltung der EPAS. Am 26. März 1986 beschloß der OAE, das Grundkapital der Gesellschaft um 650 000 000 DR zu erhöhen. Diese Entscheidung wurde, wie nach Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 1386/1983 vorgeschrieben, vom Staatssekretär für Industrie, Energie und Technologie mit Erlaß Nr. 98 vom 28. März 1986 (*Amtsblatt der Griechischen Republik* B, 143, vom 3. 4. 1986, S. 1615) genehmigt. Dieser Erlaß sah für die bisherigen Aktionäre ein unbeschränktes Bezugsrecht vor, das sie durch schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Erlasses im *Amtsblatt der Griechischen Republik* ausüben mußten. Der zeitweilige Verwaltungsrat durfte über Aktien, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist von den bisherigen Aktionären gezeichnet wurden, frei verfügen. Da diese von den bisherigen Aktionären nicht gezeichnet worden waren, erwarb der OAE die neuen Aktien, so daß er nunmehr 68,64 % des Grundkapitals von 947 000 000 DR besaß.

20. Ende 1986 fanden gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 1386/1983 Verhandlungen zwischen den Gläubigern, dem OAE und den übrigen Aktionären der EPAS statt. Diese Verhandlungen führten zum Abschluß einer Vereinbarung über den Fortbestand der EPAS. Diese Vereinbarung, die zwischen den Aktionären, die mindestens 51 % der Anteilseigner darstellten, dem OAE und den Gläubigern, die mindestens 60 % der Forderungen repräsentierten, geschlossen wurde, wurde vom genannten Staatssekretär mit Erlaß Nr. 15 vom 9. Januar 1987 (*Amtsblatt der Griechischen Republik* B, 25, vom 16. 1. 1987, S. 210) genehmigt. Gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 1386/1983 endete nach der Veröffentlichung des Erlasses Nr. 15/1987 die zeitweilige Geschäftsführung des OAE und wurde die Aussetzung der Begleichung von Schulden der EPAS aufgehoben.

21. Die genehmigte Vereinbarung sah eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von 947 000 000 DR auf das vorgeschriebene Mindestkapital von 5 000 000 DR und eine schrittweise Erhöhung des herabgesetzten Kapitals auf 6 062 660 000 DR vor. Diese Kapitalerhöhung wurde vom Minister nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1386/1983 verfügt und durch Umwandlung eines Teils der Schulden der EPAS gegenüber dem griechischen Staat und den staatlichen Banken, den Beklagten des Ausgangsverfahrens, dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen und bestimmten Kassen der sozialen Sicherheit sowie durch eine neue Kapitaleinlage des OAE bewirkt. Das neue Gesellschaftskapital wurde unter den öffentlichen Gläubigern und dem OAE aufgeteilt. Die Mehrheit der Aktien wird somit von diesen vom Staat kontrollierten öffentlichen Einrichtungen gehalten. Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind nur noch geringfügig an der EPAS beteiligt.

22. Da die zu Minderheitsaktionären gewordenen bisherigen Aktionäre der Auffassung waren, daß die in dieser Weise bewirkten Kapitalerhöhungen gegen die Artikel 25 ff. der Zweiten Richtlinie sowie gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten internationalen Konvention zum Schutze der Menschenrechte verstießen, fochten sie diese Kapitalerhöhungen der EPAS sowie die Aufteilung ihrer Aktien unter den öffentlichen Unternehmen vor dem Polymeles Protodikeio Athen [erstinstanzliches Kollegialgericht] an.

3. *Vorlagefragen*

23. In seinem Urteil vom 2. Oktober 1989 vertritt das Polymeles Protodikeio Athen die Ansicht, daß das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor jeder entgegenstehenden nationalen Bestimmung habe, daß auch die Richtli-

nien eine Quelle des Gemeinschaftsrechts darstellten und daß sie unmittelbare Wirkung erzeugen könnten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. Im vorliegenden Fall fragt sich das Polymeles Protodikeio Athen, ob die Bestimmungen der Zweiten Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten könnten und ob sie vor dem nationalen Recht, insbesondere dem Gesetz Nr. 1386/1983, Vorrang haben könnten. In diesem Zusammenhang hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Sind die Zweite Gemeinschaftsrichtlinie über das Gesellschaftsrecht (Richtlinie 77/91/EWG vom 13. Dezember 1976) und insbesondere die Vorschriften der Richtlinie über die Erhaltung und die Änderung des Kapitals von Aktiengesellschaften (Artikel 25 bis 29) seit dem 1. Januar 1981 im griechischen Staat in dem Sinne unmittelbar anwendbar, daß die griechischen Gerichte zur Anwendung dieser Vorschriften in den von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten verpflichtet sind?

2) Haben die obengenannten Vorschriften Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes Nr. 1386/1983, die von den übrigen Vorschriften des innerstaatlichen griechischen Rechts abweichen, durch die entsprechende Fragen der Aktiengesellschaften geregelt werden, und zwar deshalb, weil dieses Gesetz, durch das der Beklagte zu 2, der Organismos Anasygkrotiseos Epicheiriseon, geschaffen wurde, der im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht tätig ist, am 8. August 1983 mit dem Hauptziel der wirtschaftlichen Sanierung von Unternehmen in Kraft gesetzt wurde?

4. *Verfahren*

24. Das Vorlageurteil ist am 21. Dezember 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

25. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt G. I. Anastasopoulos, zugelassen beim Kassationshof, Athen;

— die griechische Regierung, vertreten durch Rechtsanwälte Panagiotis Mylonopoulos, juristischer Mitarbeiter zweiter Klasse in der EG-Rechtsabteilung des Außenministeriums, Constantinos Stavropoulos, juristischer Mitarbeiter derselben Dienststelle, und Nicolaos Frangakis;

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Antonio Caeiro und durch Maria Patakia, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte.

26. Mit Beschluß vom 10. Oktober 1990 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Sechste Kammer verwiesen.

27. Mit demselben Beschluß hat der Gerichtshof entschieden, die mündliche Verhandlung zu eröffnen.

28. Der Gerichtshof hat den Parteien des Ausgangsverfahrens mit Schreiben der Kanzlei vom 20. Dezember 1990 seinen Beschluß mitgeteilt, das schriftliche Verfahren wiederzueröffnen, um es den Parteien, die noch keine Gelegenheit hatten, schriftliche Erklärungen abzugeben, zu ermöglichen, dies zu tun. Auf dieses Schreiben hin haben gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Organismos Anasygkrotiseos Epicheiriseon AE, vertreten durch Rechtsanwalt L. Georgakopoulos;

— die Ethniki Trapeza tis Ellados AE, vertreten durch Rechtsanwalt K. Voridis;

— die Geniki Trapeza tis Ellados AE, vertreten durch Rechtsanwalt L. Deligianni;

— die Elliniki Trapeza Viomichanikis Anaptyxeos AE, vertreten durch Rechtsanwalt S. Stratigis;

— die Ethniki Trapeza Ependyseon Viomichanikis Anaptyxeos, vertreten durch P. Papanikolaou.

29. Mit Schriftsatz vom 10. Februar 1991 hat der OAE beantragt, die Rechtssache mit den Rechtssachen C-19/90 und C-20/90 (Karella und Karellas) zu verbinden, in denen die mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1990 stattgefunden hatte. Der Gerichtshof hat diesem Antrag nicht stattgegeben. Er hat in den Rechtssachen Karella und Karellas am 30. Mai 1991 ein Urteil erlassen (Slg. 1991, I-2691).

30. Mit Schriftsatz vom 2. April 1991 hat die griechische Regierung nach Artikel 95 § 2 der Verfahrensordnung beantragt, daß der Gerichtshof über die Rechtssache in Vollsitzung entscheidet.

31. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen

1. *Zur unmittelbaren Wirkung*

32. Die *Kläger des Ausgangsverfahrens* führen aus, die nationalen Gerichte seien aufgrund des Umstands, daß Richtlinien verbindlich seien, in Verbindung mit Artikel 5 EWG-Vertrag verpflichtet, die Gemeinschaftsrichtlinien durchzuführen, soweit deren Bestimmungen unmittelbare Wirkung hätten. Diese Verpflichtung gelte nur gegenüber dem Staat (Urteil vom 26. Februar 1986 in der Rechtssache 152/84, Marshall, Slg. 1986, 723).

33. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes könnten Gemeinschaftsrichtlinien dem einzelnen Rechte verleihen, auf die er sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar berufen könne, soweit ihre Bestimmungen klar und unbedingt seien und dem nationalen Gesetzgeber keinen Ermessensspielraum beließen. Die Artikel 25 Absatz 1 und 29 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie erfüllten wegen ihres klaren und verbindlichen Wortlauts diese Bedingungen. Gleiches gelte für Artikel 25 Absatz 2. Das Ermessen, das diese Bestimmung dem nationalen Gesetzgeber vorbehalte, sei

äußerst beschränkt. Die Klarheit und Unbedingtheit dieser Bestimmungen werde im übrigen durch die Art und Weise ihrer Umsetzung in nationales Recht mit dem kodifizierten Gesetz Nr. 2190/1920 bestätigt.

34. Artikel 41 der Zweiten Richtlinie stehe einer unmittelbaren Anwendbarkeit der obengenannten Richtlinienbestimmungen nicht entgegen. Er enthalte eine Abweichung nur zugunsten genauer abgegrenzter Gruppen von Personen. Er lasse es nicht zu, daß irgendeine vom nationalen Gesetzgeber irgendwann willkürlich bezeichnete Gruppe von Personen am Gesellschaftskapital beteiligt werde. Eine solche Beteiligung stehe zum Begriff der Harmonisierung selbst in Widerspruch, der es gebiete, in allen Mitgliedstaaten ähnliche Lösungen für die gleichen Probleme zu finden, und mithin, willkürliche und überraschende Entscheidungen auf nationaler Ebene zu verhindern.

35. Die *griechische Regierung* legt dar, das Gesetz Nr. 1386/1983 regele die Kapitalerhöhung bei Aktiengesellschaften nicht dauerhaft, sondern sehe besondere Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen in der Krise vor. Es handele sich um eine Ausnahmeregelung, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses eingeführt und von der Notwendigkeit diktiert worden sei, die für die Volkswirtschaft wichtigen Unternehmen am Leben zu erhalten und soziale Unruhen aufgrund von Massenentlassungen zu verhindern. Die Kommission habe diesen Ausnahmecharakter selbst anerkannt, indem sie ihre Genehmigungsentscheidung vom 7. Oktober 1987 mit dem Vorliegen einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b EWG-Vertrag begründet habe.

36. Die in Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 1386/1983 vorgesehene Abweichung vom Gesellschaftsrecht gelte daher nur ausnahmsweise. Außerdem werde das Recht der bisherigen Aktionäre, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und neue Aktien zu erwerben, durch Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht allgemein abgeschafft. Denn dieser sehe für den Minister die Möglichkeit vor, ihnen diese Aktien zu überlassen; von dieser Möglichkeit habe er aber im vorliegenden Fall keinen Gebrauch gemacht.

37. Daher komme es nicht darauf an, ob die Artikel 25 und 29 der Zweiten Richtlinie unmittelbare Wirkung hätten, da sie nur den besonderen Fall der Unternehmen in der Krise beträfen. Das Gesetz Nr. 1386/1983 regele Materien, die mit diesen Bestimmungen nichts zu tun hätten.

38. Im übrigen stünden nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in der Rechtssache 24/86 (Blaizot, Slg. 1988, 379) einer Neubewertung von Rechtsverhältnissen, deren Wirkungen bereits erschöpft seien, möglicherweise zwingende Erfordernisse der Rechtssicherheit entgegen, da diese Neubewertung rückwirkend die erreichten Ziele und die mit der Anwendung des Gesetzes Nr. 1386/1983 erzielten Wirkungen erschüttern würde.

39. Der *OAE* führt aus, der Gerichtshof habe anerkannt, daß Richtlinien unmittelbare Wirkungen haben könnten, wenn ihre Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Sanktionen und der Bedingungen für die Ausübung der mit ihnen verliehenen Rechte hinreichend bestimmt seien. Die unmittelbare Anwendbarkeit sei infolgedessen auf Richtlinien beschränkt, die hinsichtlich ihrer Sanktionen hinreichend bestimmt seien. Daher könnten Aufhebungsrichtlinien im allgemeinen unmittelbare Wirkung haben, während „positive" Richtlinien, die die Einhal-

tung positiv-rechtlicher Regeln geböten, eine solche Wirkung nur dann haben könnten, wenn sie geeignete Sanktionen vorsähen (Urteil vom 10. April 1984 in der Rechtssache 14/83, Von Colson und Kamann, Slg. 1984, 1891).

40. Die Richtlinien zum Gesellschaftsrecht seien nicht bestimmt, da sie weder die Sanktionen im Fall von Zuwiderhandlungen festlegten noch die Verbindungen und das Verhältnis zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts definierten. Folglich könnten sie keine unmittelbare Wirkung haben. Diese Schlußfolgerung entspreche dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers, wie er in den Artikeln 189 und 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag zum Ausdruck gekommen sei. Die erste dieser Bestimmungen schließe grundsätzlich die unmittelbare Wirkung von Richtlinien aus; hinsichtlich der zweiten lasse sich nicht die Auffassung vertreten, daß die unmittelbare Wirkung eine Voraussetzung für das Niederlassungsrecht sei.

41. Die *Ethniki Trapeza tis Ellados AE* (Staatsbank Griechenlands; im folgenden: ETE) führt aus, Artikel 189 EWG-Vertrag unterscheide klar zwischen Verordnungen und Richtlinien. Diese Bestimmung sehe ausdrücklich vor, daß Verordnungen unmittelbar gälten, während sie dies für Richtlinien nicht vorsehe. Im Umkehrschluß ergebe sich, daß Richtlinien grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung hätten. Der Gerichtshof habe jedoch angenommen, daß Richtlinien ausnahmsweise unmittelbare Wirkung erzeugen könnten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. In diesen Fällen sei die Richtlinie einer Verordnung ähnlich.

42. Die ETE gelangt zu dem Ergebnis, die Zweite Richtlinie erfülle die Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung offensichtlich nicht. Sie lege nämlich nicht fest, welche nationalen Rechtsvorschriften aufzuheben seien, und räume den Mitgliedstaaten ein Ermessen hinsichtlich der Form und der Mittel der Umsetzung ein.

43. Die *Geniki Trapeza tis Ellados AE* (Allgemeine Bank Griechenlands; im folgenden: GTE), die *Ethniki Trapeza Viomichanikis Anaptyxeos AE* (Griechische Bank für industrielle Entwicklung; im folgenden: ETVA) und die *Ethniki Trapeza Ependyseon Viomichanikis Anaptyxeos AE* (Staatliche Investitionsbank für industrielle Entwicklung; im folgenden: ETEVA) schließen sich der Auffassung der ETE an. Die GTE fügt jedoch hinzu, daß die Zweite Richtlinie nicht auf Unternehmen anwendbar sei, die wegen ihrer Überschuldung nicht mehr normal funktionieren könnten und für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung seien. Das Gesetz Nr. 1386/1983 sehe für diese Art von Unternehmen eine besondere Regelung vor, die von den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften wie denen der Zweiten Richtlinie und des Gesetzes Nr. 2190/1920 abweiche. Diese Regelung habe zeitweiligen Charakter und greife nur zu dem Zweck ein, diese Unternehmen im öffentlichen Interesse zu sanieren.

44. Die *Kommission* sieht in den Artikeln 25 Absätze 1 und 2 und 29 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie klare Bestimmungen, die unzweideutig eine ausschließliche und zwingende Regelung vorsähen, auf die sich ein einzelner berufen könne und die von den Gerichten angewandt werden könnten. Diese Bestimmungen seien unbedingt und beließen den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, sie bestimmten Voraussetzungen zu unterwerfen oder ihre Geltung zu beschränken. Die den Mitgliedstaaten in Artikel 25 Absatz 2 belassene Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung bis zu einem Höchstbetrag zuzulassen, lasse die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen des Artikels 25 unberührt. Die in Artikel 29 Absatz 4 vorgese-

hene Abweichung von der Regel des Artikels 29 Absatz 1 könne der unmittelbaren Wirkung dieser Bestimmung ebensowenig entgegenstehen. Für die Abweichung gälten keineswegs die Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden könnten. Selbst wenn man die obengenannten Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 29 Absatz 5 prüfe, lasse sich ihre unmittelbare Geltung nicht ausschließen. Der Inhalt der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift treffen könnten, sei genau festgelegt.

45. Bevor endgültige Schlußfolgerungen in bezug auf die Unbedingtheit der Artikel 25 Absätze 1 und 2 und 29 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie gezogen würden, sei zu prüfen, welche Bedeutung insoweit Artikel 41 Absatz 1 habe. Diese Vorschrift bezwecke ausschließlich, die Verwirklichung der Ziele der Sozialpolitik zu fördern. Daraus folge, daß die Artikel 25 Absätze 1 und 2 und 29 Absätze 1 und 4 auf jede Kapitalerhöhung, mit der keine sozialen Zwecke verfolgt würden, unbedingt anwendbar seien. Außerdem falle das Gesetz Nr. 1386/1983, das die Sanierung von Unternehmen in der Krise bezwecke, nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 1.

46. Daher könne sich der einzelne vor den nationalen Gerichten auf die Artikel 25 Absätze 1 und 2 und 29 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie berufen. Nach dem genannten Urteil vom 26. Februar 1986 bestehe diese Möglichkeit gegenüber dem Staat, in welcher Eigenschaft — als Arbeitgeber oder Behörde — er auch tätig werde. Die Kläger des Ausgangsverfahrens seien also nicht daran gehindert, sich gegenüber dem griechischen Staat und den von ihm kontrollierten Unternehmen — im vorliegenden Fall dem OAE und den öffentlichen Banken — auf diese Vorschriften zu berufen.

2. *Zur Frage des Vorrangs*

47. Die *Kläger des Ausgangsverfahrens* vertreten die Auffassung, in allen Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht Abweichungen von seinen Vorschriften zulasse, seien diese Abweichungen oder die Verfahren, nach denen sie möglich seien, im EWG-Vertrag oder im abgeleiteten Recht ausdrücklich vorgesehen. Im vorliegenden Fall sei jedoch weder im EWG-Vertrag noch in der Zweiten Richtlinie selbst eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Richtlinie zugunsten eines mit dem Gesetz Nr. 1386/1983 vergleichbaren Gesetzes vorgesehen. Kein Ausnahmeverfahren wie das in den Artikeln 108 und 109 EWG-Vertrag vorgesehene habe zu einer solchen Abweichung geführt. Im Gegenteil, die Kommission habe in ihrer Entscheidung vom 7. Oktober 1987 ihre Zustimmung zum Gesetz Nr. 1386/1983 ausdrücklich von der Änderung der gegen die Zweite Richtlinie verstoßenden Bestimmungen des Gesetzes abhängig gemacht. Schließlich habe die Griechische Republik dadurch, daß sie dieser Entscheidung durch den Erlaß des genannten Gesetzes Nr. 1882/1990 nachgekommen sei, selbst anerkannt, daß das Gesetz Nr. 1386/1983 gemeinschaftsrechtswidrig sei.

48. Nach Auffassung der *griechischen Regierung* wirft der vorliegende Fall keine Frage des Vorrangs der Artikel 25 und 29 der Zweiten Richtlinie gegenüber dem Gesetz Nr. 1386/1983 auf, da dieses Gesetz nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen falle.

49. Der *OAE* führt zunächst aus, die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen seien Bestandteil einer Gemeinschaftsrechtsordnung, die auch die allgemeinen Rechts-

grundsätze umfasse. Eine korrekte, billige und schlüssige Anwendung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten setze eine Berücksichtigung dieser Grundsätze voraus, die sie ergänzten und ein Korrektiv für sie darstellten. Einer dieser Grundsätze sei der, daß die Bürger ein berechtigtes Interesse daran hätten, sich auf eine rechtliche Bestimmung berufen zu können, und daß ihr Antrag keinen Rechtsmißbrauch zur Folge habe.

50. Nach Ansicht des OAE mißbrauchen die Kläger des Ausgangsverfahrens im vorliegenden Fall die Rechte, die die Zweite Richtlinie den Aktionären verleihe. Sie hätten zu keiner Zeit eine Kapitalerhöhung vornehmen oder ihr Bezugsrecht ausüben wollen, da jede Gesellschaftseinlage nichtrückzahlbar gewesen wäre und nur zur Deckung eines Teils der umfangreichen Schulden hätte dienen können. Außerdem hätten sie selbst die Unterstellung ihrer Gesellschaft unter die Regelung des Gesetzes Nr. 1386/1983 beantragt und seien durch diese Regelung niemals daran gehindert gewesen, eine Schuldenbereinigung durch freiwillige Kapitalerhöhung vorzunehmen.

51. Ein anderer allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts und der nationalen Rechte sei der, daß der Staat gegenüber dem Bürger Zwangsmaßnahmen ergreifen dürfe, damit dieser seine Verpflichtungen erfülle. Insoweit ließen sich die Einzel- und die Gesamtzwangsvollstreckung unterscheiden. Die Gesamtzwangsvollstreckung umfasse das herkömmliche Konkursverfahren und das Sanierungsverfahren zum Zweck der Vermeidung des Konkurses. Die Zweckmäßigkeit derartiger Zwangsmaßnahmen sei gerichtlich nicht nachprüfbar, da die damit zusammenhängenden Entscheidungen keiner gerichtlichen Nachprüfung unterlägen.

52. Der EWG-Vertrag verleihe den Gemeinschaftsorganen im Bereich der Zwangsvollstreckung keinerlei Befugnisse. Zudem verweise das Gemeinschaftsrecht wegen seiner eigenen Vollstreckung auf das Recht der Mitgliedstaaten. Diese Feststellung werde nicht nur durch Artikel 192 EWG-Vertrag, sondern auch durch Rechtsakte des abgeleiteten Rechts, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (ABL. L 199, S. 1), insbesondere Artikel 36, bestätigt. Auch die Tatsache, daß das Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ein zwischen Staaten geschlossenes internationales Übereinkommen sei, sei ein Indiz dafür, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber an der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Zwangsvollstreckung habe festhalten wollen.

53. Artikel 25 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie sei im Hinblick auf diesen Grundsatz auszulegen. Diese Bestimmung betreffe die innere Struktur und Funktionsweise der Gesellschaft. Sie regele nicht die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten. Deshalb lege das Gesetz den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals fest und regele die Haftung der Gesellschafter.

54. Insoweit sehe das Gesetz Nr. 1386/1983 nicht vor, daß die Gesellschafter im Fall der Überschuldung ihrer Gesellschaft persönlich haftbar seien oder daß diese aufgelöst werden müsse. Dieses Gesetz sehe lediglich eine öffentliche Entscheidungsbefugnis parallel zu der der Gesellschafter für den Fall vor, daß diese außerstande seien, ihre Aufgabe zu erfüllen. Ein solcher Zwangseingriff falle nicht mehr unter das Gesellschaftsrecht, sondern unter das

Insolvenzrecht, wie es der Gerichtshof im Urteil vom 22. Februar 1979 in der Rechtssache 133/78 (Gourdain, Slg. 1979, 733) ausgelegt habe. Das Gesetz Nr. 1386/1983 betreffe nämlich nicht die Beziehungen zu den Aktionären, sondern bezwecke eine Befriedigung der Interessen der Gläubiger durch Zwangsvollstreckung der Forderungen gegen die Gesellschaft. Das Gesetz Nr. 1386/1983 greife somit nicht in einen vom Gemeinschaftsrecht geregelten Bereich ein, da für die Zwangsvollstreckung die Mitgliedstaaten zuständig seien. Es könne daher nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

55. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Fragen liege im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie vor. Diese Bestimmung lege nicht die Art und Weise der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung fest. Beschlüsse könnten nämlich durch stillschweigende Zustimmung erlassen werden, und der Unterstellungsantrag und das Untätigbleiben der Aktionäre kämen einer eindeutigen Zustimmung zur Kapitalerhöhung und zur umfassenden Anwendung des Gesetzes Nr. 1386/1983 gleich. Es liege auch kein Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie vor, da kein Aktionär sich jemals an die EPAS gewandt habe, um neue Aktien zu zeichnen, und die EPAS nie einen entsprechenden Antrag abgelehnt habe.

56. Nach Ansicht der *ETE*, der *ETVA* und der *ETEVA* erfaßt das Gesetz Nr. 1386/1983 nur überschuldete Unternehmen von besonderer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die vom Gesetz für diese Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen seien nur vorläufig und würden abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2190/1920 nur zu ihrer Sanierung im Interesse der Volkswirtschaft durchgeführt.

57. Die Zweite Richtlinie falle unter das allgemeine Gesellschaftsrecht und betreffe nicht diese Art von Ausnahmemaßnahmen. Dagegen gehöre das Gesetz Nr. 1386/1983 in den besonderen Zusammenhang des öffentlichen Wirtschaftsrechts und sei kein Bestandteil des Gemeinschaftsrechts.

58. Für den Fall, daß der Gerichtshof dieser Argumentation nicht folge, schlagen die ETE, die ETVA und die ETEVA vor, die zeitlichen Wirkungen seines Urteils zu beschränken (Urteile vom 2. Februar 1988, a. a. O., und vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88, Barber, Slg. 1990, I-1889), um eine Umwälzung der Politik des Neuaufbaus der griechischen Wirtschaft zu verhindern, die mit Hilfe der Gemeinschaftsbehörden eingeleitet worden sei. In diesem Zusammenhang weisen die ETE, die ETVA und die ETEVA darauf hin, daß in vielen Jahren in gutem Glauben zahlreiche wirtschaftliche und rechtliche Beziehungen geknüpft worden seien; sie halten die Kläger für unaufrichtig, die selbst die Anwendung des Gesetzes Nr. 1386/1983 auf ihr Unternehmen beantragt hätten.

59. Die *GTE* führt aus, zwischen dem Gesetz Nr. 1386/1983 und der Zweiten Richtlinie könne es keinen Widerspruch geben, da diese auf das vom Gesetz geregelte Gebiet nicht anwendbar sei. Auch wer diese Ansicht nicht teile, könne nicht behaupten, daß das Gesetz unter Verstoß gegen die Richtlinie angewandt worden sei, und zwar aus mehreren Gründen. Erstens sei den bisherigen Aktionären der EPAS bei der ersten Erhöhung ihres Grundkapitals ein Bezugs-

recht vorbehalten worden, das sie nicht ausgeübt hätten. Zweitens laufe die zweite Kapitalerhöhung nicht den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2190/1920 zuwider, da die Aufhebung des Bezugsrechts nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht zulässig sei. Drittens seien die Kapitalerhöhung und die Aufhebung des Bezugsrechts letztlich als Handlungen anzusehen, die von einem Gesellschaftsorgan der EPAS ausgegangen seien.

60. Nach Ansicht der *Kommission* ist der Vorrang des Gemeinschaftsrechts ein absolutes und unbedingtes Grundprinzip, das auf alle Vorschriften des innerstaatlichen Rechts anwendbar sei und die nationalen Gerichte verpflichte, alle entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts unangewandt zu lassen (Urteil vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77, Simmenthal, Slg. 1978, 629). Habe das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten (Urteil vom 17. Dezember 1970 in der Rechtssache 11/70, Internationale Handelsgesellschaft, Slg. 1970, 1125), so habe es erst recht Vorrang vor den einfachen Rechtsvorschriften, ohne daß die Gründe geprüft zu werden brauchten, die einen Mitgliedstaat veranlaßt hätten, vom Gemeinschaftsrecht abzuweichen, da diese Gründe nicht auf Gemeinschaftsrecht beruhten.

61. Außerdem wirke sich keine Abweichungsvorschrift des primären oder abgeleiteten Gemeinschaftsrechts zugunsten des Gesetzes Nr. 1386/1983 aus. Die in der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 1987 geäußerten Vorbehalte und die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Griechische Republik wegen Verstoßes gegen die Zweite Richtlinie bestätigten, daß diese Richtlinie Vorrang vor der Ausnahmeregelung des Gesetzes Nr. 1386/1983 habe. Die Kommission teilt die Ansicht der Kläger des Ausgangsverfahrens, daß die kürzlich erfolgte Änderung dieses Gesetzes auf eine stillschweigende Anerkennung des Vorrangs der Zweiten Richtlinie durch die Griechische Republik hinauslaufe.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter